



## Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

**OVG: 1 B 157/09**

(VG: 4 V 521/09)

### Beschluss

#### In der Verwaltungsrechtssache

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch Richter Göbel, Richter Prof. Alexy und Richterin Feldhusen am 27.04.2009 beschlossen:

**Der Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 4. Kammer – vom 24.04.2009 wird mit Ausnahme der darin enthaltenen Streitwertfestsetzung aufgehoben.**

**Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, den Antragsteller vor einer ärztlichen Überprüfung seiner Reisefähigkeit abzuschieben. Etwaige Abschiebungsmaßnahmen dürfen frühestens eine Woche nach Bekanntgabe der Feststellung der Reisefähigkeit aufgrund dieser Überprüfung an den Bevollmächtigten des Antragstellers durchgeführt werden.**

**Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.**

**Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500 Euro festgesetzt.**

#### Gründe:

Die Beschwerde ist erfolgreich. Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung (§§ 123 Abs. 1, Abs. 3 VwGO; 920 Abs. 2 ZPO) sind gegeben. Der Antragsteller hat entgegen der Ansicht des VG Anordnungsanspruch und -grund glaubhaft gemacht. Er kann verlangen, dass vor Durchführung einer Abschiebung in die Türkei seine Reisefähigkeit überprüft wird. Da die Antragsgegnerin eine solche Überprüfung bislang nicht für erforderlich hält, ist antragsgemäß der Erlass einer einstweiligen Anordnung geboten.

Gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, solange eine Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Reiseunfähigkeit kann zur Unmöglichkeit einer Abschiebung führen. Sie liegt vor, wenn der Ausländer aus gesundheitlichen Gründen gar nicht transportfähig ist oder wenn das ernsthafte Risiko besteht, dass sich der Gesundheitszustand des Ausländers unmittelbar durch die Ausreise bzw. die Abschiebung als unmittelbare Folge davon wesentlich verschlechtern wird. Auch eine konkrete, ernsthafte Suizidgefährdung mit Krankheitswert kann zu einem solchen Abschiebungshindernis führen (OVG Bremen, Beschluss vom 21.04.2009 – 1 B 144/09 – m. w. N.).

An der Feststellung der Reisefähigkeit hat der Ausländer mitzuwirken (§ 82 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Ein Ausländer, der geltend macht, bei ihm bestehe im Falle einer zwangsweisen Ausreise eine ernsthafte Suizidgefahr mit Krankheitswert, muss diese Behauptung grundsätzlich durch eine Stellungnahme des behandelnden Facharztes belegen, aus der sich im Einzelnen Diagnose und der bisherige Behandlungsverlauf ergeben und überdies konkrete Aussagen zu der geltend gemachten Suizidgefahr getroffen werden. Eine solche fachärztliche Stellungnahme ist im Regelfall unverzichtbar. Die bloße verbale Behauptung des Ausländers, es bestehe eine derartige Gefahr, reicht nicht aus, um von der

Abschiebung abzusehen. Insoweit ist in Rechnung zu stellen, dass die Androhung eines Suizids auch lediglich ein Druckmittel darstellen kann, um eine Aussetzung der Abschiebung zu erreichen.

Welchen inhaltlichen Anforderungen die Stellungnahme des behandelnden Arztes im Einzelnen zu genügen hat, beantwortet sich nach den konkreten Umständen des Falles. Entgegen der Ansicht des VG können insoweit die Kriterien, die für die Substantiierung eines Sachverständigenbeweisantrags im Verwaltungsrechtsstreit gelten, der die Feststellung gesundheitlich begründeter zielstaatsbezogener Ausreisehindernisse (§ 60 Abs. 7 AufenthG) zum Gegenstand hat (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 11.09.2007 – 10 C 8/07 – BVerwGE 129, 251), nicht ohne weiteres auf das Verfahren zur Feststellung der Reisefähigkeit (§ 60a Abs. 2 AufenthG) übertragen werden. Gegebenenfalls kann es in diesem Verfahren überdies geboten sein, neben der fachärztlichen Stellungnahme auch weitere Umstände des Falles in den Blick zu nehmen.

Lässt sich aufgrund der vorgelegten Unterlagen der Sachverhalt noch nicht abschließend beurteilen, bestehen aber immerhin gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass eine ernsthafte Suizidgefahr gegeben sein könnte, hat die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen weiter aufzuklären (§ 24 Abs. 1 BremVwVfG). Solange die entsprechende Überprüfung nicht abgeschlossen ist, darf die Abschiebung nicht vollzogen werden. Besteht Streit darüber, ob die vom Ausländer vorgelegten Unterlagen ausreichend substantiiert sind, um eine weitere behördliche Aufklärungspflicht zu begründen, kann der Ausländer Rechtsschutz durch den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erlangen, die darauf gerichtet ist, dass vor einer weiteren Überprüfung der Reisefähigkeit Abschiebungsmaßnahmen unterbleiben.

Im vorliegenden Fall ist der Erlass einer solchen einstweiligen Anordnung geboten.

Der Antragsteller hat zum Beleg dafür, dass in seinem Falle eine Suizidgefährdung mit Krankheitswert einer Abschiebung entgegen steht, eine Stellungnahme der Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie M. vom 23.03.2009 vorgelegt. In dieser Stellungnahme wird ausgeführt, dass der Antragsteller seit dem 17.12.2008 in kontinuierlicher ambulanter Behandlung sei und bei ihm diagnostisch ein depressives Syndrom mit Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung gegeben sei. Unter anderem komme es zu rezidivierenden autoaggressiven Impulsdurchbrüchen mit dann drängenden Suizidgedanken. Im Falle einer Abschiebung sei der Antragsteller „hochgradig gefährdet, unkontrollierte Handlungen einschließlich suizidaler Handlungen vorzunehmen“.

Am 15.04.2009 ist wegen einer „suizidalen Krise“ eine stationäre Behandlung des Antragstellers im Zentrum für Psychiatrie und Psychotherapie des Klinikums Bremen-Ost begonnen worden. In der ärztlichen Stellungnahme des behandelnden Oberarztes sowie des Arztes vom Dienst vom 17.04.2009 heißt es, dass „bis auf weiteres eine stationäre Behandlung indiziert“ sei.

Die beiden fachärztlichen Stellungnahmen liefern bei zusammenfassender Würdigung hinreichend gewichtige Anhaltspunkte, um die Pflicht der Antragsgegnerin zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts zu begründen. Zwar fehlen in der fachärztlichen Stellungnahme vom 23.03.2009 nähere Angaben darüber, auf welcher Grundlage die Diagnose im Einzelnen erstellt worden ist. Auch fehlen Angaben zur Häufigkeit der Behandlung und zum genauen bisherigen Behandlungsverlauf. Das VG hat hierauf in dem angefochtenen Beschluss zutreffend hingewiesen. Andererseits wird die dort getroffene diagnostische Einschätzung von den behandelnden Ärzten des Klinikums Bremen-Ost in der Stellungnahme vom 17.04.2009 offenbar geteilt; das Klinikum hält jedenfalls eine weitere stationäre Behandlung des Antragstellers für angezeigt. Unter den gegebenen Umständen ist eine weitere Sachaufklärung von Amts wegen geboten. Dass die vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen so wenig Aussagekraft besitzen, dass, so die Ansicht von VG und Antragsgegnerin, eine weitere Sachaufklärung entbehrlich und die Reisefähigkeit des Antragstellers nach derzeitigem Sachstand ohne weiteres zu bejahen ist, kann nicht angenommen werden.

Hinsichtlich der fachärztlichen Stellungnahme vom 23.03.2009 ist überdies zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin den Prozessbevollmächtigten des Antragstellers entgegen § 14 Abs. 3 S. 3 BremVwVfG nicht davon unterrichtet hatte, dass sie sich wegen der den Antragsteller treffenden Mitwirkungspflicht direkt an diesen gewandt hatte. Der Prozessbevollmächtigte ist mithin über das behördliche Verlangen, eine detaillierte fachärztliche Stellungnahme vorzulegen, nicht informiert worden. Ob dies, wie das VG meint, schon dazu führt, dass das Mitwirkungsverlangen gegenstandslos wird, mag hier dahin stehen (vgl. dazu Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl. 2008,

§ 14 Rn. 29). Jedenfalls hat die Unterlassung zur Folge, dass die Anforderungen an die Erfüllung der Mitwirkungspflicht durch den Antragsteller – der der deutschen Sprache nicht mächtig ist – auch aus diesem Grund nicht überspannt werden dürfen.

Dass der Antragsteller, nachdem er am 18.04.2009 im Klinikum Bremen-Ost zur Durchführung der Abschiebung verhaftet und in Polizeigewahrsam genommen war, sich nach der Entlassung aus der Haft offenbar nicht wieder unverzüglich in das Klinikum begeben hat, kann die gebotene Sachaufklärung nicht in Frage stellen. Gleiches gilt für den Umstand, dass der Antragsteller zuvor bereits erfolglos durch ein Asylverfahren und das Eingehen einer Ehe versucht hat, ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu erlangen. Im vorliegenden Fall geht es um die nach gesundheitlichen Maßstäben zu beurteilende Reisefähigkeit des Antragstellers. Insoweit kann nach den geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen zwar nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass der Vortrag des Antragstellers taktisch auf das Ziel gerichtet ist, in Deutschland bleiben zu dürfen. Andererseits sind zwei unabhängig voneinander erstellte fachärztliche Stellungnahmen zu dem Ergebnis gelangt, dass beim Antragsteller deutliche Hinweise für eine zur Reiseunfähigkeit führende psychische Erkrankung gegeben sind. Diese Hinweise sind, wie dargelegt, ernst zu nehmen. Die vom OVG erlassene einstweilige Anordnung gewährleistet, dass ihnen nachgegangen wird. Sie ist erforderlich, um wesentliche Nachteile vom Antragsteller abzuwenden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; die Streitwertfestsetzung auf §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 1 GKG.

Aufgrund der Kostenentscheidung betrachtet das OVG das Begehren des Antragstellers, ihm für das Beschwerdeverfahren unter Beordnung von Rechtsanwalt ... Prozesskostenhilfe zu bewilligen, als erledigt.

gez. Göbel

gez. Alexy

gez. Feldhusen